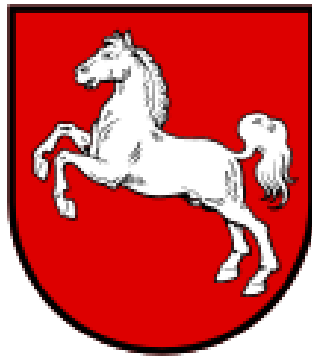


Nr. _____ des Urkundenverzeichnisses für 202X

V e r h a n d e l t

zu _____ am ____ . _____ 202X.



Vor dem unterzeichnenden Notar mit dem Amtssitz in _____

erschieden heute:

1. Herr Bürgermeister Tobias Avermann, geb. am __. __. 19__, dienstansässig Glandorfer Straße 5, 49196 Bad Laer, der vorab erklärte, nicht im eigenen Namen zu handeln, sondern als

Bürgermeister der Gemeinde Bad Laer, Glandorfer Straße 5, 49196 Bad Laer,

- nachfolgend auch „GBL“ genannt -

und

2. Frau Bürgermeisterin Dr. Magdalene Heuvelmann, geborene _____, geb. am _____.19____, dienstansässig Münsterstraße 11, 49219 Glandorf, die vorab erklärte, nicht im eigenen Namen zu handeln, sondern als

Bürgermeisterin der Gemeinde Glandorf, Münsterstraße 11, 49219 Glandorf,

- nachfolgend auch „GGD“ genannt -

- GBL und GGD nachfolgend gemeinsam auch „Parteien“ und einzeln „Partei“ genannt -

Die Erschienenen wiesen sich aus durch Vorlage ihrer Bundespersonalausweise/Reispässe/sind dem Notar von Person bekannt.

Die Frage des Notars nach einer Vorbefassung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG wurde von dem Erschienenen verneint.

Die Erschienenen baten um Beurkundung des nachfolgenden Vertrages

Präambel

- (1) Die GGD ist einzige Gesellschafterin der Abwasserentsorgung Glandorf GmbH mit Sitz in Glandorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgericht Osnabrück unter HRB 110444 (nachfolgend auch „**AGG**“ genannt), geschäftsansässig Münsterstraße 11, 49219 Glandorf. Das Stammkapital der AGG beträgt 750.000,00 € und ist eingeteilt in einen Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 1.
- (2) Die AGG betreibt auf dem Grundstück mit der postalischen Anschrift Schierloher Weg 12A, 49219 Glandorf, eine Kläranlage, in der das Abwasser der GGD gereinigt wird sowie ein Pumpwerk auf dem Grundstück der heutigen Feuerwehr samt Druckleitung zur heutigen Kläranlage.
- (3) GBL ist Eigentümerin des Grundstückes, auf dem sich die derzeitige Bad Laerer Kläranlage befindet. Der Firma Schumacher Kläranlagen GmbH, Wolfenbüttel, wurde ein Erbbaurecht an diesem Grundstück übertragen. Die Betriebsführung der Kläranlage wurde seitens der GBL an die Schumacher Kläranlagen GmbH übertragen. Der Betrieb dieser Kläranlage soll eingestellt werden.
- (4) Die Parteien beabsichtigen, künftig ihr Abwasser gemeinsam in der Kläranlage der AGG zu reinigen. Dazu soll GBL eine 50%ige Beteiligung an der AGG von GGD erwerben. Anschließend soll ein Pumpwerk in der Gemeinde Bad Laer und eine Druckrohrleitung von der Gemeinde Bad Laer zur Kläranlage der AGG gebaut sowie die Kläranlage der AGG ertüchtigt und erweitert werden (nachfolgend „**Projekt**“ genannt). Die Parteien wollen ihre künftige Zusammenarbeit u. a. durch einen Kooperationsvertrag, den Erwerb der hälftigen Beteiligung an der AGG und die Neufassung der Satzung der AGG verstetigen. Die dafür notwendigen Gremien- und Behördenentscheidungen liegen bereits vor.
- (5) Die jeweiligen Kanalnetze verbleiben im Eigentum der Gemeinden (Eigenbetriebe). Die Erhebung künftiger Beiträge und Gebühren erfolgt weiterhin durch die jeweiligen Gemeinden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien Folgendes:

Kooperationsvertrag zur gemeinsamen Abwasserreinigung

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Projektbeschreibung und Zielsetzungen

- (1) Die Parteien sind sich einig, künftig gemeinsam als Gesellschafterinnen der AGG über die AGG die Reinigung von Abwasser in der bereits auf den Grundstücken der AGG betriebenen Kläranlage durchzuführen. Dazu muss die derzeit betriebene Kläranlage ertüchtigt und erweitert werden. Die Ertüchtigung und Erweiterung werden von den Parteien gemeinsam geplant und durchgeführt. Ferner muss ein Pumpwerk und eine Druckrohrleitung von dem Gemeindegebiet Bad Laer zur Kläranlage geplant und errichtet werden. Anschließend werden die Parteien die Kläranlage, das Pumpwerk und die Druckrohrleitung bewirtschaften, betreiben und verwalten (nachfolgend auch als „**Projekt**“ bezeichnet). Die Parteien werden zur Durchführung des Projektes nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages, einschließlich seiner Anlagen, zusammenarbeiten.
- (2) Das Pumpwerk und die Druckrohrleitung sollen auf in **Anlage 1.2** näher bezeichneten Grundstücken von GBL, GGD, AGG und in Anlage 1.2 namentlich benannter Dritter errichtet, betrieben und unterhalten werden. Die Anlage 1.2 listet diejenigen Grundstücke auf, welche noch beschafft bzw. wofür Rechte noch beschafft werden müssen. Da nicht gesichert ist, dass Grundstücke bzw. Rechte von Dritten tatsächlich beschafft werden können, sind für das Vorhaben alternative Leitungsverläufe möglich. Die bevorzugten Grundstücke sowie alternative Grundstücke sind mit der jeweiligen Präferenz in der Anlage 1.2 beginnend mit dem Buchstaben „A“ (= höchste Priorität) gekennzeichnet. Die Parteien werden sich bemühen, die Grundstücke bzw. Rechte daran entsprechend der Präferenz zu beschaffen. Sollten einzelnen Grundstücke bzw. Rechte daran nicht beschafft werden können, werden sich die Parteien auf weitere Alternativen einvernehmlich verständigen.

- (3) Das Pumpwerk samt Druckrohrleitung muss dimensioniert sein, dass 16.000 EW p. a. (EW nach CSB) Abwasser von Bad Laer nach Glandorf gepumpt werden können. Die Kläranlage soll nach der Ertüchtigung und Erweiterung folgende Kapazität haben.

Kläranlage	Bad Laer	Glandorf
Auslastung Ist-Zust	10.000 EW	7.800 EW
Puffer	6.000 EW	4.000 EW
Fäkalschlamm	1.200 EW	1.000 EW
Summe	17.200 EW	12.800 EW
Auslastung Gemeinsame Anlage	30.000 EW	

- (4) Die Parteien haben vor Abschluss dieses Vertrages eine Kostenschätzung für die Planungs-, Investitions- und Betriebskosten sowie eine Wirtschaftlichkeitsberechnung des Projekts erstellt. Die Kostenschätzung und Wirtschaftlichkeitsberechnung sind diesem Vertrag als **Anlage 1.4** beigelegt. Die Parteien werden diese Kostenschätzung während des Projektverlaufes fortschreiben und die Wirtschaftlichkeit im Rahmen des Projektverlaufes regelmäßig überprüfen. Dazu werden Kündigungsmöglichkeiten bei den einzelnen Meilensteinen vereinbart, die es jeder Partei ermöglichen, das Projekt für sich zu beenden, wenn die Wirtschaftlichkeit für eine Partei nicht mehr gewährleistet ist.
- (5) Zielsetzung ist es, die Abwasserreinigung ab dem 31.12.2028 gemeinsam durchzuführen. Zur Erreichung dieser Zielsetzung wird das Projekt in mehrere nachfolgend näher beschriebene Meilensteine eingeteilt.

§ 2 Vollzug

- (1) Am Unterzeichnungstag liegen alle erforderlichen Entscheidungen zum Abschluss und zur Durchführung dieses Vertrages vor, insbesondere haben
- (2) die zuständigen Gremien der Parteien diesem Vertrag, dem Erwerb bzw. dem Verkauf des Geschäftsanteils an der AGG und der Satzungsänderung der AGG zugestimmt. Auszüge aus den Protokollen der jeweiligen Sitzung, die den jeweiligen Zustimmungsbefehl enthalten, sind als **Anlage 2.1** beigelegt.
- (3) die jeweiligen Aufsichtsbehörden diesem Vertrag, dem Erwerb bzw. dem Verkauf des Geschäftsanteils an der AGG und der Satzungsänderung der AGG zugestimmt bzw. nicht widersprochen. Die Schreiben sind als **Anlage 2.2** beigelegt.

§ 3 Meilensteine

- (1) **Meilenstein A** ist der Erwerb der Beteiligung an der AGG durch GBL von GGD nach Maßgabe des nachfolgenden Abschnitts II.
- (2) **Meilenstein B** ist der erfolgreiche Abschluss eines Vergabeverfahrens zur Vergabe der Planungsleistungen bezüglich des Pumpwerkes, der Druckrohrleitung, der Ertüchtigung und Erweiterung der Kläranlage für die Leistungsphasen 1 bis 9 nach HOAI (Grundlagenermittlung, Vorplanung, Entwurfsplanung, Genehmigungsplanung, Ausführungsplanung, Vorbereitung der Vergabe, Mitwirkung bei der Vergabe, Objekt- bzw. Bauüberwachung nebst Dokumentation und Objektbetreuung, nachfolgende Angaben zu Leistungsphasen sind solche der HOAI entsprechend der jeweiligen Vertragstypen) nach Maßgabe des nachfolgenden Abschnitts III.
- (3) **Meilenstein C** ist der Abschluss der beauftragten Leistungsphase 3 und die Beschaffung von Grundstücksflächen für das Projekt nach Maßgabe des nachfolgenden Abschnitts IV.
- (4) **Meilenstein D** ist der erfolgreiche Abschluss des behördlichen Genehmigungsverfahrens zum Bau und zum Betrieb des Pumpwerkes, der Druckrohrleitung, der Ertüchtigung und Erweiterung der Kläranlage nach Maßgabe des nachfolgenden Abschnitts V.
- (5) **Meilenstein E** ist der Abschluss der beauftragten Leistungsphase 5 nach Maßgabe des nachfolgenden Abschnitts VI.
- (6) **Meilenstein F** ist der Abschluss des Baus des Pumpwerkes, der Druckrohrleitung, der Ertüchtigung und Erweiterung der Kläranlage nach Maßgabe des nachfolgenden Abschnitts VII.
- (7) **Meilenstein G** ist die erfolgreiche Inbetriebnahme des Pumpwerkes, der Druckrohrleitung, der ertüchtigten und erweiterten Kläranlage nach Maßgabe des nachfolgenden Abschnitts VIII.

II. Regelungen zu Meilenstein A und zur AGG

§ 4 Anteilserwerb an der AGG

- (1) Nach der Beurkundung dieser Vereinbarung haben die Parteien folgende Handlungen und Rechtsgeschäfte in der nachfolgend dargestellten Reihenfolge vorzunehmen:
- (2) GGD verkauft GBL entsprechend dem als **Anlage 4.2 (i)** beigefügten Anteilskaufvertrag eine 50 %ige Beteiligung an der AGG, wobei gleichzeitig die Satzung der AGG entsprechend der **Anlage 4.2 (ii)** neu gefasst wird.
- (3) Unmittelbar nach der Eintragung der Satzungsänderung im Handelsregister werden die Parteien die Geschäftsführung um eine weitere Person erweitern, falls eine Partei dies

schriftlich wünscht. Wünscht keine Partei die Bestellung eines/r weiteren Geschäftsführers/in, werden die Parteien durch Gesellschafterbeschluss festlegen, dass zunächst der Vorsitz in der Gesellschafterversammlung bis auf weiteres von der Gemeinde Bad Laer ausgeübt wird.

- (4) Nach Eintragung der Satzungsänderungen werden die Parteien dafür Sorge tragen, dass die AGG mit GBL den als **Anlage 4.4** beigefügten Betriebsführungsvertrag abschließt; wobei die Parteien darüber einig sind, dass der Betriebsführungsvertrag diesem Vertrag ohne die darin vorgesehene Anlage 1 beigefügt wird.
- (5) Die Parteien weisen die Geschäftsführung bereits zum jetzigen Zeitpunkt an, sämtliche Vorgaben, die diese Vereinbarung für die AGG bzw. die Geschäftsführung enthält, zu befolgen. Jede Partei ist berechtigt, diese Weisung und diesen Vertrag der Geschäftsführung zur Kenntnis zu bringen.

§ 5 Ausstattung der AGG mit Liquidität und Kapital

- (1) Die Liquiditätsausstattung der AGG erfolgt durch Darlehensaufnahme der AGG.
- (2) Die Parteien verpflichten sich, dafür Sorge zu tragen, dass das Projekt von der AGG finanziert werden kann. Dazu vereinbaren die Parteien Folgendes:
 - a) Die Finanzierungsverantwortung liegt grundsätzlich bei AGG. Daher werden die Parteien dafür Sorge tragen, dass die AGG bei Liquiditätsbedarf diesen zunächst am freien Kapitalmarkt anfragen wird, wobei die AGG bei dieser Anfrage grundsätzlich davon ausgehen soll, dass die Parteien bereit sind, die von den Kreditinstituten geforderten Sicherheiten zu stellen. Es sollen dazu mindestens drei Finanzierungsangebote von Kreditinstituten eingeholt werden. Diese Finanzierungsangeboten sind den Parteien vorzulegen.
 - b) Die Parteien haben dann jeder für sich die Wahl, entweder einem Finanzierungsangebot zuzustimmen – ggf. unter Gestellung der geforderten Sicherheiten oder der AGG selbst einen Kredit zur Verfügung zu stellen; dies jeweils nur, soweit dem keine zwingenden gesetzlichen Regelungen, insbesondere keine kommunalrechtlichen und beihilferechtlichen Regelungen, entgegenstehen.
 - c) Entscheiden sich die Parteien dafür, der AGG selbst ein Darlehen zu gewähren, so hat die Darlehensgewährung in demselben Verhältnis zu erfolgen, wie die Parteien am Stammkapital der AGG beteiligt sind, es sei denn, es wird einstimmig Abweichendes beschlossen. Die Parteien werden einen einheitlichen Darlehenszins mit der AGG vereinbaren.
 - d) Entscheiden sich die Parteien dafür, dass nur eine Partei der AGG ein Darlehen gewährt und die andere Partei lediglich Sicherheiten für die Darlehensaufnahme der AGG bei einem Kreditinstitut stellt, ist die darlehensgewährende Partei verpflichtet, für die Darlehensgewährung keinen höheren Zinssatz zu verlangen, als

im günstigsten Kreditangebot eines Kreditinstitutes gefordert. Ferner ist die darlehensgewährende Partei verpflichtet, etwaige Zinsnachteile der AGG auszugleichen, die dieser durch das reduzierte Kreditvolumen, das von dem Kreditinstitut finanziert wird, entstehen. Der Ausgleich hat durch einen vergünstigten Darlehenszins für das Parteidarlehen zu erfolgen, wobei dieser Darlehenszins auch negativ für die darlehensgewährende Partei sein kann. Bei der Darlehensgewährung durch eine Partei sind die zwingenden gesetzlichen Vorgaben zu beachten, insbesondere kommunalrechtliche und beihilferechtliche Regelungen.

- e) Zur Abschätzung etwaiger Risiken bzgl. der Verletzung von zwingenden gesetzlichen Vorgaben, insbesondere von kommunalrechtlichen und beihilferechtlichen Regelungen werden die Parteien auf Verlangen einer einzelnen Partei dafür Sorge tragen, dass die AGG ein Rechtsgutachten über die Zulässigkeit des gewählten und möglicher alternativer Finanzierungsmodelle einholt und dies den Parteien zur Verfügung stellt.
 - f) Um kurzfristigen Liquiditätsbedarf der AGG zu decken, werden die Parteien nach dem Wirksamwerden des Anteilskaufvertrages mit der AGG jeweils einen Kontokorrentvertrag gem. **Anlage 5.2 f)** abschließen.
- (3) Soweit eine Partei gem. vorstehendem Abs. 2 der AGG ein Darlehen gewährt hat und die AGG nicht in der Lage sein sollte, dieses Darlehen zurückzuzahlen, verpflichtet sich die andere Partei zu einer Ausgleichszahlung an die darlehensgewährende Partei in Höhe ihres quotalen Beteiligungsverhältnisses am Stammkapital im Verhältnis zur Höhe der Restdarlehensvaluta, soweit die andere Partei nicht selbst mit ihrem Darlehen ausfällt oder aus den gestellten Sicherheiten in Anspruch genommen wird.
- (4) Nachschusspflichten gegenüber der AGG bestehen nicht.

§ 6 Ausschüttungspolitik

- (1) Die Parteien streben durch diese Kooperation unter anderem die Gebührenstabilität für Gebührenzahlende an. Dies erfordert eine stabile und nachhaltige Eigenkapitalausstattung der AGG. Eine planmäßige Gewinnausschüttung aus Jahresüberschüssen an die Parteien ist nicht vorgesehen.
- (2) Von dem vorstehenden Abs. 1 kann nur durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss abgewichen werden.

§ 7 Gesellschafterversammlung

Die Zusammensetzung der Gesellschafterversammlung richtet sich nach der Satzung der AGG.

§ 8 Entscheidungsfindung; Konfliktlösung

- (1) Die Parteien verpflichten sich, im Rahmen des rechtlich Zulässigen dafür zu sorgen, dass ihre Vertreter in der Gesellschafterversammlung ihre Stimmrechte nach Maßgabe dieses Vertrags unter Beachtung kommunalrechtlicher Vorgaben ausüben.
- (2) Wenn in der Gesellschafterversammlung der AGG über einen Beschlussgegenstand, der der Einstimmigkeit bedarf, keine Einigung erzielt werden kann, so ist jede Partei berechtigt (aber nicht verpflichtet), durch Erklärung gegenüber der jeweils anderen Partei zu verlangen, dass das Konfliktauflösungsverfahren nach Maßgabe dieses § 8 durchlaufen wird. In diesem Falle sind die Parteien im Rahmen des gesetzlich Zulässigen verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass der betreffende Beschlussgegenstand bis zum Abschluss des Konfliktauflösungsverfahrens nicht zum Gegenstand von Beschlüssen der Geschäftsführung gemacht wird.
- (3) Leitet eine Partei gemäß § 8 Abs. 2 das Konfliktauflösungsverfahren ein, so hat zunächst innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung der Gesellschafterversammlung stattzufinden, die sich ausschließlich mit dem betreffenden Beschlussgegenstand bzw. dem betreffenden Widerspruch befasst. Die Parteien sind verpflichtet, innerhalb dieses Zeitraums intern sowie untereinander nach Treu und Glauben alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um zu einem Kompromiss in Bezug auf den betreffenden Beschlussgegenstand bzw. den betreffenden Widerspruch zu kommen.
- (4) Wird auch in der gemäß § 8 Abs. 3 einberufenen Sitzung keine Übereinstimmung zwischen den Parteien erzielt, so gelten die Regelungen der Satzung der AGG zur Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung, d.h. ein Beschluss gilt als endgültig nicht gefasst, es sei denn, einer der Parteien verlangt zu Protokoll der Gesellschafterversammlung die Durchführung eines Mediationsverfahrens nach nachfolgenden § 8 Abs. 5 bis 8.
- (5) Leitet eine Partei gemäß § 8 Abs. 4 das Mediationsverfahren ein, so ist die Frage dem Mediationsausschuss zur Abgabe einer Empfehlung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften vorzulegen. Der Mediationsausschuss besteht aus drei (3) Mitgliedern. Die das Mediationsverfahren einleitende Partei ist verpflichtet, in der Erklärung gemäß § 8 Abs. 4 gleichzeitig zu Protokoll der Gesellschafterversammlung ein Mitglied des Mediationsausschusses zu benennen. Die andere Partei ist verpflichtet, innerhalb von einer Woche nach Zugang der Erklärung gemäß § 8 Abs. 4 durch Erklärung gegenüber der das Verfahren einleitenden Partei ein weiteres Mitglied des Mediationsausschusses zu benennen. Drittes Mitglied ist der für die AGG zu diesem Zeitpunkt tätige Wirtschaftsprüfer/in oder im Falle seiner/ihrer Ablehnung oder Verhinderung eine von ihm/ihr benannte Person. Als Mediator/in können nur natürliche Personen benannt werden, die weder ein Amt bei den Parteien bekleiden bzw. zu dieser in einem Beschäftigungsverhältnis stehen noch einem Organ der AGG angehören. Fällt während eines laufenden Mediationsverfahrens ein/e Mediatorin, gleich aus welchem Grund, weg, ist die entsendende Partei bzw. der/die Wirtschaftsprüfer/in berechtigt, eine/n neue/n Mediator/in

zu benennen.

- (6) Der gemäß § 8 Abs. 5 besetzte Mediationsausschuss tritt unverzüglich zu einer Sitzung zusammen, in der die den Mediationsfall gemäß § 8 Abs. 4 bildende Frage umfassend erörtert wird. Die Sitzung des Mediationsausschusses hat längstens innerhalb von vier Wochen seit der Sitzung der Gesellschafterversammlung, in der hinsichtlich der betreffenden Frage keine Einigkeit erzielt werden konnte, stattzufinden. Jede Partei ist berechtigt (aber nicht verpflichtet), dem Mediationsausschuss ihren Standpunkt zu der betreffenden Frage schriftlich (mit Kopie an die jeweils andere Partei) darzulegen, wobei derartige Schriftsätze den jeweiligen Empfängern mindestens drei Werktage vor der Sitzung des Mediationsausschusses zugehen müssen. In der Sitzung des Mediationsausschusses soll sodann versucht werden, die Frage einer einvernehmlichen Lösung zuzuführen. Die von den Parteien benannten Mediatoren/innen sind aufgerufen, nach Treu und Glauben auf Basis dieses Vertrages und unter besonderer Berücksichtigung der Zielvorgaben dieses Vertrages und dem Gesellschaftsinteresse der AGG alle ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten auszuschöpfen, um zu einer einvernehmlichen Empfehlung zu gelangen. Kommt der Mediationsausschuss zu einer mehrheitlichen Empfehlung, so sind die Parteien verpflichtet, die Frage in der Gesellschafterversammlung entsprechend zu entscheiden oder die Geschäftsführung im Rahmen des rechtlich Zulässigen zu einer entsprechenden Stimmabgabe anzuhalten.
- (7) Die Kosten der Mediatoren/innen tragen die Parteien gem. dem quotalen Beteiligungsverhältnis am Stammkapital der AGG; im Übrigen trägt jede Partei die ihr im Zusammenhang mit dem Mediationsverfahren entstehenden Kosten selbst.

§ 9 Wettbewerbsverbot

- (1) Die Parteien unterliegen keinem Wettbewerbsverbot.

§ 10 Übertragung von Geschäftsanteilen; Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag

- (1) Nach der Satzung der AGG bedarf die Übertragung eines Geschäftsanteils der Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit einstimmigem Beschluss. Die Parteien verpflichten sich zuzustimmen, wenn sämtliche der folgenden Voraussetzungen vorliegen:
- (2) Der Übernehmer ist ebenfalls eine Gebietskörperschaft oder eine sonstige Körperschaft bzw. Anstalt des öffentlichen Rechts, deren Aufgabe die Abwasserreinigung ist.
- (3) Falls die übertragungswillige Partei sowohl aus dieser Vereinbarung als auch aus der AGG vollständig ausscheiden will, müssen sämtliche Geschäftsanteile der übertragenden Partei übertragen werden.
- (4) Der Anteilsübertragungsvertrag enthält eine Bestimmung, wonach die Übertragung erst dann wirksam wird (§ 158 Abs. 1 BGB), wenn der Übertragungsempfänger die Rechte

und Pflichten aus diesem Vertrag und denen aus den Verträgen, die auf Basis dieses Vertrages abgeschlossen wurden, schuldbefreiend anstelle der übertragenden Partei übernimmt.

- (5) In der Person des Erwerbers liegen sonst keine wichtigen Gründe vor, die es der anderen Partei unzumutbar macht, mit dem Erwerber zusammenzuarbeiten.

§ 11 Erreichung des Meilensteins A

Meilenstein A ist erreicht, wenn

- a) GBL als Gesellschafterin der AGG in der Gesellschafterliste der AGG im Handelsregister veröffentlicht ist,
- b) die Änderungen des Gesellschaftsvertrages im Handelsregister eingetragen ist,
- c) der Kaufpreis und
- d) der Betriebsführungsvertrag abgeschlossen ist.

III. Regelungen zu Meilenstein B

§ 12 Vorbereitung des Vergabeverfahrens (Planung)

- (1) Die Geschäftsführung der AGG soll das Vergabeverfahren für die Planung des Pumpwerkes, der Druckrohrleitung sowie der Ertüchtigung und Erweiterung der Kläranlage unter Berücksichtigung der vergaberechtlichen Anforderungen, den Kapazitätsvorgaben gem. § 1 Abs. 3 und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vorbereiten und durchführen. Die Geschäftsführung soll im Rahmen der Vorbereitung auch vorschlagen, ob ein Generalunternehmer mit der Gesamtleistung beauftragt wird oder die Leistungen einzeln ausgeschrieben werden (nachfolgend „Planungsleistungen“ genannt).
- (2) Die Geschäftsführung der AGG bereitet das für die Vergabe der Planungsleistungen erforderliche/n Vergabeverfahren/n vor. Die Leistungsphasen 4 bis 9 – und im Falle der Beauftragung eines Generalunternehmers, die Bauleistungen – werden jeweils lediglich optional ausgeschrieben. Zusätzlich zu den vorgenannten Leistungsphasen wird eine nach Abschluss der jeweiligen Leistungsphase 5 zu erstellende Anpassung der Kostenberechnung aus Leistungsphase 3 auf Grundlage der Ergebnisse der Leistungsphase 5 mit ausgeschrieben.
- (3) Die vorbereiteten Vergabeverfahrensunterlagen sind der Gesellschafterversammlung im Entwurf zuzuleiten. Etwaige Änderungen und Ergänzungen wird die Gesellschafterversammlung mit der Geschäftsführung der AGG abstimmen.
- (4) Nach Abschluss der Abstimmung wird die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung die endgültigen Vergabeverfahrensunterlagen zur Freigabe vorlegen. Über

die Freigabe entscheidet die Gesellschafterversammlung durch einstimmigen Beschluss, der der Geschäftsführung der AGG zur Kenntnis zu bringen ist.

§ 13 Durchführung des Vergabeverfahrens (Planung)

- (1) Die Geschäftsführung der AGG führt das jeweilige Vergabeverfahren nach Freigabe entsprechend den vergaberechtlichen Unterlagen durch.
- (2) Den Parteien steht ein jederzeitiges Auskunfts-, Einsichts- und Informationsrecht zu.
- (3) Die Bieterkorrespondenz führt die Geschäftsführung der AGG eigenverantwortlich.
- (4) Bieterträge wird die Geschäftsführung unverzüglich den Parteien zuleiten. Der Bieterträge ist eine Handlungsempfehlung der Geschäftsführung beizufügen. Die Parteien entscheiden unverzüglich über den weiteren Umgang mit der Bieterträge durch einstimmigen Beschluss, und teilen die Entscheidung der Geschäftsführung der AGG unverzüglich mit.
- (5) Wird ein Nachprüfungsverfahren eingeleitet, wird die Geschäftsführung der AGG die Parteien darüber unverzüglich in Kenntnis setzen. Die Geschäftsführung der AGG wird das Nachprüfungsverfahren in Abstimmung mit den Parteien führen. Etwaige Verfahrenshandlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung aufgrund eines einstimmigen Beschlusses.
- (6) An etwaigen Bietergesprächen ist einem von den Parteien jeweils benannten Vertreter die Teilnahme zu ermöglichen.
- (7) Die Parteien entscheiden über die Nichtberücksichtigung von Teilnahmeanträgen und Angeboten sowie die Zuschlagserteilung durch einstimmigen Beschluss. Die Geschäftsführung der AGG bereitet diese Entscheidungen vor und stellt dafür die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

§ 14 Hinzuziehung Dritter zum Vergabeverfahren (Planung)

Die Geschäftsführung der AGG ist auf Kosten der AGG berechtigt, bei der Vorbereitung und Durchführung des Vergabeverfahrens Dritte zu Beratungszwecken hinzuzuziehen.

§ 15 Kündigungsrecht für Meilenstein B

- (1) Jede Partei ist berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn
 - a) das Vergabeverfahren nicht bis zum 30.06.2023 abgeschlossen wird, solange die kündigende Partei diesen Umstand nicht zu vertreten hat, oder
 - b) die Gesellschafterversammlung die Zuschlagserteilung ablehnt, wobei eine Beschlussfassung ohne die erforderliche Mehrheit als Ablehnung gilt.
- (2) Die Kündigung kann nur binnen 2 Monaten ab der Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis

einer Partei vom Kündigungsgrund erfolgen. Im Falle des vorstehenden Abs. 1 a) darf die Kündigung jedoch nicht vor dem 30.06.2023 ausgesprochen werden. Das Recht einer jeden Partei zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt, jedoch können nach Ablauf der vorgenannten Frist die in Absatz 1 aufgeführten Kündigungsgründe keinen wichtigen die Kündigung rechtfertigenden Grund mehr darstellen.

- (3) Die Kündigung hat schriftlich gegenüber der anderen Partei zu erfolgen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Kündigung mittels eingeschriebenen Briefes. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist das durch den beauftragten Postdienstleister quittierte Datum der Einlieferung.
- (4) Verstreicht die Kündigungsfrist fruchtlos, obwohl ein Kündigungsgrund vorliegt und können sich die Parteien nach Ablauf der Kündigungsfrist nicht binnen einer Frist von weiteren vier Wochen einvernehmlich über das weitere Vorgehen verständigen, werden die Parteien das Konfliktlösungsverfahren gem. § 8 Abs. 5 bis 8 durchführen. Scheitert das Konfliktlösungsverfahren endet diese Vereinbarung mit der Beschlussfassung des Konfliktlösungsausschusses, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 16 Kündigungsfolgen Meilenstein B

- (1) Im Falle der Kündigung endet dieser Vertrag.
- (2) Endet diese Vereinbarung, ist GBL verpflichtet, die Beteiligung an der AGG Zug-um-Zug gegen Rückerstattung des Kaufpreises zzgl. etwaiger von GBL auf ihren Gesellschaftsanteil unter Verbuchung auf dem Rücklagenkonto zusätzlich geleisteten Einlagen, soweit diese nicht aus den Erträgen der AGG bestritten wurden, an GGD unter Ausschluss jeglicher Garantien und Gewährleistungen zurückzuübertragen. Die Rückübertragungspflicht bezieht sich auch auf einen Gesellschaftsanteil, den GBL ggf. zusätzlich erworben hat, ebenfalls Zug-um-Zug der dafür getätigten Aufwendungen, soweit diese nicht aus den Erträgen der AGG bestritten wurden.
- (3) Im Übrigen hat keine Partei einen Anspruch auf Kostenerstattung.

§ 17 Erreichung des Meilensteins B

Meilenstein B ist erreicht, wenn die Zuschlagserteilung für den Planungsauftrag erfolgt ist.

IV. Regelungen zu Meilenstein C

§ 18 Ausführung des Planungsauftrages

- (1) Meilenstein C beginnt unmittelbar nach Erreichen des Meilensteins B.
- (2) Während der Ausführung der Planungsphase wird die Geschäftsführung, und auf Verlangen der Geschäftsführung mit Unterstützung der Parteien, geeignete Grundstücke

für die Verlegung der Druckrohrleitung suchen, soweit diese nicht bereits im Eigentum der Parteien stehen oder diese dingliche Rechte daran zum Zwecke der Verlegung der Druckrohrleitung erworben haben. Die Geschäftsführung wird mit den Eigentümern geeigneter Grundstücke über den Erwerb der Grundstücke oder die Einräumung von dinglichen Rechte zum Zwecke der Verlegung der Druckrohrleitung verhandeln. Die Geschäftsführung wird die Gesellschafterversammlung über den Such- und Verhandlungsprozess ständig unterrichtet halten und Grundstückskaufverträge oder die Einräumung von dinglichen Rechten nur aufgrund eines einstimmigen Gesellschafterbeschlusses abschließen.

- (3) Der AGG müssen von den Parteien noch diejenigen Grundstücke gem. Anlage 1.2 – gesichert – überlassen werden, die dort als im Eigentum der Parteien ausgewiesen sind überlassen werden. Dazu werden sich die Parteien während der Ausführung der Planungsphase darüber verständigen, wie dies geschehen soll, bspw. durch Verkauf, Einbringung in die AGG im Wege der Sachkapitalerhöhung unter gleichzeitiger Erhöhung der anderen Partei durch Bareinlage, Einräumung von Erbbaurechten, Abschluss eines Pachtvertrages, Einräumung von Dienstbarkeiten. Können sich die Parteien nicht bis zum 31.03.2023 darüber einigen, wie die Grundstücksüberlassung erfolgt, hat diejenige Partei, die Grundstückseigentümer ist, der AGG eine Dienstbarkeit für die erforderliche Nutzung zu bestellen. Die verpflichtete Partei kann die Einzelheiten einer solchen Dienstbarkeit nach billigem Ermessen vorgeben.
- (4) Während der Ausführung der Planungsaufträge wird die Geschäftsführung der AGG die Gesellschafterversammlung laufend über den Planungsstand unterrichtet halten. Die Unterrichtsintervalle legt die Gesellschafterversammlung mit der Geschäftsführung fest.
- (5) Wesentliche Entscheidungen während der jeweiligen Auftragsausführung bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung und unterbreitet dieser eine Handlungsempfehlung. Über die Handlungsempfehlung hat dann die Gesellschafterversammlung zu beraten und Beschluss zu fassen, wobei auch die Gesellschafterversammlung an die ihr vorgelegte Empfehlung nicht gebunden ist.
- (6) Als wesentliche Entscheidungen im Sinne des vorstehenden Absatzes 3 gelten insbesondere folgende Planungsfragen:
 - a) wesentliche Abweichungen von der Leistungsbeschreibung,
 - b) Freigabe der Vorplanung gem. Leistungsphase 2,
 - c) wesentliche Abweichungen von der Vorplanung,
 - d) Freigabe der Entwurfsplanung gem. Leistungsphase 3,

- e) Planungsänderungen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Planungs-, Investitions- und Betriebskosten gem. der als Anlage 1.4 beigefügten Kostenschätzung und/oder Wirtschaftlichkeitsberechnung,
- f) alle von der Geschäftsführung als wesentlich deklarierten Planungsfragen.

§ 19 Entscheidung über die Planung

- (1) Nach Abschluss der (jeweiligen) Leistungsphase 3 durch den (jeweils) Beauftragten hat die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung – sämtliche Planungsunterlagen, insbesondere die Kostenberechnung für die Genehmigung und den Bau der Anlagen sowie eine Wirtschaftlichkeitsberechnung bzgl. des Anlagenbetriebs nach aktuellem Erkenntnisstand einschließlich einer Handlungsempfehlung vorzulegen. Dafür ist die als Anlage 1.4 beigefügte Kostenschätzung und Wirtschaftlichkeitsberechnung fortzuschreiben.
- (2) Über die Handlungsempfehlung hat die Gesellschafterversammlung zu beraten und Beschluss zu fassen, wobei sie an die ihr vorgelegte Empfehlung nicht gebunden ist. Der positive Beschluss bedarf der Einstimmigkeit.

§ 20 Kündigungsrecht für Meilenstein C

- (1) Jede Partei ist berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen,
 - a) wenn die Leistungsphase 3 nicht bis zum 31.03.2024 abgeschlossen wird
 - b) oder die Grundstücke bzw. Grundstücksrechte für die Druckrohrleitung nicht bis zum 31.03.2024 (§ 18 Abs. 2 und 3) vorliegen,
solange die Partei den Umstand nach vorstehend lit. a) oder b) nicht zu vertreten hat, oder
 - c) nach der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung über die Genehmigung der Ergebnisse der Leistungsphase 3, wenn die fortgeschriebenen Wirtschaftlichkeitsberechnung für die kündigende Partei negativ ist, und zwar unabhängig vom vorherigen Abstimmungsverhalten.
- (2) Die Kündigung kann nur binnen 2 Monaten ab der Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis einer Partei vom Kündigungsgrund erfolgen. Im Falle des vorstehenden Abs. 1 a) darf die Kündigung jedoch nicht vor dem 31.03.2024 ausgesprochen werden. Das Recht einer jeden Partei zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt, jedoch kann nach Ablauf der vorgenannten Frist der in Absatz 1 aufgeführten Kündigungsgründe keinen wichtigen die Kündigung rechtfertigenden Grund mehr darstellen.
- (3) § 16 gilt im Falle der Kündigung entsprechend.

§ 21 Erreichung des Meilensteins C

Meilenstein C ist mit dem Erwerb des letzten für die Verlegung der Druckrohrleitung erforderlichen Grundbesitzung bzw. der dafür erforderlichen dinglichen Rechteeinräumung, mit positiver Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung gem. § 19 Abs. 2 über alle Planungsleistungen für das Pumpwerkes, die Druckrohrleitung sowie die Ertüchtigung und Erweiterung der Kläranlage und nach Ablauf der Kündigungsfrist des § 20 Abs. 2 i. V. m. § 20 Abs. 1 lit. b) oder schriftlicher Erklärung beide Parteien, dass die Vereinbarung fortgeführt wird, erreicht.

V. Regelungen zu Meilenstein D

§ 22 Antrag

Die Geschäftsführung der AGG wird unverzüglich nach Erreichung des Meilensteins C die Planung (Leistungsphase 4) für die Genehmigung des Pumpwerkes, der Druckrohrleitung sowie der Ertüchtigung und Erweiterung der Kläranlage fortführen lassen und bei der zuständigen Behörde die Genehmigungen für das Projekt beantragen und die Gesellschafterversammlung darüber unterrichten.

§ 23 Beschlussfassung zum Genehmigungsverfahren

- (1) Unverzüglich, spätestens eine Woche nach Zugang einer etwaigen Zwischenverfügung oder der endgültigen Entscheidung der Behörde über den jeweiligen Antrag ist die Zwischenverfügung bzw. der Bescheid von der Geschäftsführung an die Gesellschafterversammlung nebst Handlungsempfehlung weiterzuleiten. Die Geschäftsführung hat etwaige Auflagen und deren Auswirkungen auf die nach § 19 Abs. 1 fortgeschriebene Kosten- und Wirtschaftlichkeitsberechnung zu ermitteln und die Kosten- und Wirtschaftlichkeitsberechnung fortzuschreiben. Die Kosten- und Wirtschaftlichkeitsberechnung ist der Handlungsempfehlung beizufügen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung entscheidet durch einstimmigen Beschluss, ohne an Handlungsempfehlungen gebunden zu sein. Sollte die Gesellschafterversammlung die Durchführung eines Rechtsbehelfsverfahrens beschließen, ist mit der jeweiligen Entscheidung im Rechtsbehelfsverfahren entsprechend zu verfahren.

§ 24 Kündigungsrecht und Kündigungsfolgen für Meilenstein D

- (1) Jede Partei ist berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn
 - a) das Genehmigungsverfahren nicht bis zum 30.09.2024 abgeschlossen wird, solange die Partei diesen Umstand nicht zu vertreten hat, oder
 - b) die Behörde die Genehmigung rechtskräftig versagt hat oder
 - c) nach der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung über die Genehmigung

des Genehmigungsbescheides, wenn die nach fortgeschriebene Wirtschaftlichkeitsberechnung für die kündigende Partei negativ ist, und zwar unabhängig vom vorherigen Abstimmungsverhalten.

- (2) Die Kündigung kann nur binnen 2 Monaten ab der Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis einer Partei vom Kündigungsgrund erfolgen. Im Falle des vorstehenden Abs. 1 a) darf die Kündigung jedoch nicht vor dem 30.09.2024 ausgesprochen werden. Das Recht einer jeden Partei zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt, jedoch können nach Ablauf der vorgenannten Frist die in Absatz 1 aufgeführten Kündigungsgründe keinen wichtigen die Kündigung rechtfertigenden Grund mehr darstellen.
- (3) § 16 gilt im Falle der Kündigung entsprechend.

§ 25 Erreichung Meilenstein D

Meilenstein D ist erreicht, wenn die Gesellschafterversammlung alle positiven Bescheide oder eine Rechtsbehelfsentscheidung – ggf. einschließlich Auflagen und Nebenbestimmung – für alle Genehmigungen für das Pumpwerkes, die Druckrohrleitung sowie die Ertüchtigung und Erweiterung der Kläranlage durch Beschluss gebilligt hat und die Kündigungsfrist des § 24 Abs. 2 i. V. m. § 24 Abs. 1 lit. c) fruchtlos verstrichen ist oder aufgrund schriftlicher Erklärung beide Parteien, dass die Vereinbarung fortgeführt wird, erreicht.

VI. Regelungen zu Meilenstein E

§ 26 Durchführung und Genehmigung der Ausführungsplanung

- (1) Die Geschäftsführung der AGG beauftragt unverzüglich nach Abschluss des Meilensteins D die Leistungsphase 5 für das Pumpwerk, die Druckrohrleitung sowie die Ertüchtigung und Erweiterung der Kläranlage. Dies kann auch vor Abschluss des Meilensteins D mit Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung erfolgen. In der Ausführungsplanung ist auch der geplante Termin zur Inbetriebnahme zu konkretisieren.
- (2) Für die Durchführung und Genehmigung der jeweiligen Leistungsphase 5 gelten §§ 18, 19 entsprechend.

§ 27 Kündigungsrecht für Meilenstein E

- (1) Jede Partei ist berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn
 - a) die Leistungsphase 5 nicht bis zum 31.03.2025 abgeschlossen wird, solange die Partei diesen Umstand nicht zu vertreten hat, oder
 - b) nach der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung über die Genehmigung der Ergebnisse der Leistungsphase 5, wenn die fortgeschriebene Wirtschaftlichkeitsberechnung für die kündigende Partei negativ ist, und zwar unabhängig vom

vorherigen Abstimmungsverhalten.

- (2) Die Kündigungsfrist beträgt 2 Monate ab der Kenntnis oder fahrlässigen Unkenntnis einer Partei vom Kündigungsgrund. Im Falle des vorstehenden Abs. 1 a) darf die Kündigung jedoch nicht vor dem 31.03.2025 ausgesprochen werden. Das Recht einer jeden Partei zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt, jedoch können nach Ablauf der vorgenannten Frist die in Absatz 1 aufgeführten Kündigungsgründe keinen wichtigen die Kündigung rechtfertigenden Grund mehr darstellen.
- (3) § 16 gilt im Falle der Kündigung entsprechend.

§ 28 Erreichung Meilenstein E

Meilenstein E ist erreicht mit positiver Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung gem. § 26 Abs. 2 i. V. m. § 19 Abs. 2 über alle Planungsleistungen für das Pumpwerkes, die Druckrohrleitung sowie die Ertüchtigung und Erweiterung der Kläranlage und die Kündigungsfrist des § 27 Abs. 2 i. V. m. § 27 Abs. 1 lit. c) fruchtlos verstrichen ist oder aufgrund schriftlicher Erklärung beider Parteien, dass die Vereinbarung fortgeführt wird.

VII. Regelungen zu Meilenstein F

§ 29 Betriebsführung/ Kooperation am Standort

- (1) Derzeit ist die GGD für die kaufmännische und technische Betriebsführung der AGG zuständig.
- (2) Die Parteien werden über die Notwendigkeit eines Dienstleistungsvertrages zwischen der AGG und einer Partei oder Dritten beraten, der je nach Bedarf die technische und kaufmännische Betriebsführung der AGG und/oder weitere Unterstützung zum Gegenstand hat. Sollten die Parteien die Notwendigkeit eines solchen Dienstleistungsvertrages bejahen, werden sie dafür Sorge zu tragen, dass die AGG unter Berücksichtigung der vergaberechtlichen Vorgaben einen solchen verhandelt und abschließt. Sollten die Parteien zu dem Ergebnis gelangen, dass für die Betriebsführung die Person eines/r Betriebsleiters/in ausreichend ist, werden die Parteien dies im Rahmen des Stellenplanes berücksichtigen und die Geschäftsführung anweisen, die Stelle adäquat zu besetzen.
- (3) Die Parteien verpflichten sich, dafür Sorge zu tragen, dass die AGG die nach vorstehenden Abs. 1 verhandelten Verträge mit dem jeweiligen Vertragspartner abschließt.
- (4) Einigen sich die Parteien nicht innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Meilensteins E auf einen Vertrag nach Abs. 1 Satz 2, findet § 8 entsprechend Anwendung.

§ 30 Vergabe der Bauleistung

- (1) Nach Abschluss der Verträge nach § 29 ist von der Geschäftsführung der AGG die Vergabe der Bauleistungen vorzubereiten und durchzuführen.

- (2) Die §§ 12 bis 14 gelten entsprechend.

§ 31 Bauphase

- (1) Nach Vergabe der Bauleistungen ist der Bau durchzuführen. § 18 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass insbesondere folgende Entscheidungen als wesentlich zu behandeln sind:
- (2) Genehmigung von Nachträgen, welche den Wert entsprechend der Geschäftsordnung der AGG überschreiten;
- (3) wesentliche Abweichungen von Ausführungsführungsplanung gem. Leistungsphase 5;
- (4) Änderungen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Investitions- und Betriebskosten;
- (5) Änderungen mit direkten Auswirkungen auf die abgeschlossenen Verträge gem. § 29;
- (6) alle Maßnahmen, die die Geschäftsführung als wesentlich deklariert.

§ 32 Erreichung des Meilensteins F

Meilenstein F ist mit Abnahme des letzten fertig gestellten Baus erreicht. Über die Abnahme sind die Parteien von der Geschäftsführung in Kenntnis zu setzen.

VIII. Regelungen zu Meilenstein G

§ 33 Inbetriebnahme

- (1) Meilenstein G ist die Inbetriebnahme der ertüchtigten Kläranlage. Die Inbetriebnahme ist im Jahr 2028 geplant.
- (2) Rechtzeitig vor Inbetriebnahme der Kläranlage verpflichten sich die Parteien mit der AGG einen Muster-Entsorgungsvertrag zu verhandeln, der dann von jeder Partei mit der AGG bilateral abgeschlossen wird. Die Parteien sind zudem dazu verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die AGG diese Verträge ebenfalls abschließt. Dabei gilt, dass der Entsorgungsvertrag jeweils die in § 1 Abs. 3 festgelegten Mengen Abwasser zu beinhalten hat, es sei denn, die Parteien haben sich einstimmig auf abweichende Mengenkontingente verständigt. Es gilt weiterhin, dass die nach dem Schema der Kostenberechnung ermittelten Entsorgungsentgelte maßgebend für die abzuschließenden Entsorgungsverträge sind, es sei denn die Parteien haben sich einstimmig auf abweichende Entsorgungsentgelte verständigt. Das Entgelt wird unter Berücksichtigung des NKAG ermittelt.
- (3) Die Parteien verpflichten sich, ihre Abwasserentsorgung so zu gestalten, dass zur Inbetriebnahme ihre Mengenkontingente vollständig Bestandteil des Entsorgungsvertrages sein können, es sei denn die Parteien haben sich einstimmig auf abweichende Mengenkontingente zur Inbetriebnahme verständigt.

- (4) Einigen sich die Parteien nicht innerhalb von einem Jahr nach Baubeginn auf einen Muster-Entsorgungsvertrag, findet § 8 entsprechend Anwendung, soweit die Parteien nicht einstimmig etwas anderes beschließen.

IX. Regelungen zur Vertragsbeendigung

§ 34 Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Laufzeit dieses Vertrages ist unbefristet.
- (2) Vorbehaltlich abweichender Regelungen in diesem Vertrag kann der Vertrag mit einer Frist von 24 Monaten jeweils zum 31.12. ordentlich gekündigt werden erstmals jedoch zum 31.12. des zwanzigsten Jahres nach der Inbetriebnahme.
- (3) Das Recht jeder Partei zur Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist insbesondere möglich, wenn
- a) eine andere Partei eine wesentliche Pflicht aus diesem Vertrag oder aus einem auf Grundlage dieses Vertrages abgeschlossenen Vertrag verletzt und trotz schriftlicher Abmahnung, die die Verletzung spezifiziert, die Pflichtverletzung nicht innerhalb von vier Wochen abstellt.
 - b) ein Vertrag, der aufgrund dieser Vereinbarung abgeschlossen wurde, vor dem Ende der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit beendet wird, gleich aus welchem Rechtsgrund.
 - c) Im Falle einer Kündigung endet diese Vereinbarung.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (5) Sollte eine Partei diese Vereinbarung aus wichtigem Grund kündigen und der wichtige Grund in der Person der anderen Partei liegen, gilt die Partei, die den wichtigen Grund für die Kündigung gegeben hat als kündigende Partei i. S. d. nachfolgenden § 35 und der Satzung der AGG. Sollte eine Partei aus der AGG aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden oder auf andere Weise sich alle Anteile an der AGG in der Hand einer Partei befinden, endet auch diese Vereinbarung, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. In diesem Fall gilt die aus der AGG ausgeschlossenen Partei als kündigende Partei i. S. d. nachfolgenden § 35.

§ 35 Verfahren bei Vertragsbeendigung

- (1) Im Falle der Kündigung nach vorstehendem § 34 und der Fortsetzung der AGG durch die andere Partei (keine Anschlusskündigung, kein Auflösungsbeschluss nach § 16 Abs. 3 der Satzung der AGG) ist die kündigende Partei nach Wahl der anderen Partei verpflichtet, die Einziehung ihrer Geschäftsanteile zu dulden, ihre Geschäftsanteile an der AGG auf die andere Partei, auf die AGG oder auf einen von ihr benannten Dritten zu übertragen.

- (2) Die andere Partei ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die kündigende Partei aus sämtlichen Sicherheiten entlassen wird, die sie für die AGG gestellt hat. Sollte dies nicht möglich sein, ist die scheidende Partei auf ihr erstes Anfordern hin von der anderen Partei freizustellen. Sätze 1 und 2 gelten nicht zugunsten einer Partei, die nach § 34 Abs. 6 aus der AGG ausgeschlossen wurde.
- (3) Hat die kündigende Partei der AGG ein Darlehen gewährt, wird die andere Partei dafür Sorge tragen, dass dieses Darlehen binnen einer Frist von sechs Monaten zurückgeführt wird.
- (4) Die Gegenleistung für die Übertragung nach vorstehendem Absatz 1 bemisst sich nach § 18 der Satzung der AGG; § 18 der AGG-Satzung gilt in Gänze analog.
- (5) Sollte auch die andere Partei kündigen und damit die AGG liquidiert werden, ist diese Vereinbarung ebenfalls im Rahmen der Liquidation der AGG abzuwickeln.

X. Schlussbestimmungen

§ 36 Vertraulichkeit und Pressemitteilungen

- (1) Die Parteien werden über den Inhalt dieses Vertrages und seiner Anlagen sowie über Angelegenheiten der AGG Dritten gegenüber strengstes Stillschweigen bewahren, soweit dies nicht gesetzlich oder für die Durchführung dieses Vertrages (insbesondere im Rahmen der durchzuführenden Vergabeverfahren) erforderlich ist. Eine Berichterstattung im Rahmen der Vorgaben des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und den sonstigen kommunalrechtlichen Bestimmungen ist zulässig, sofern gewährleistet ist, dass diese Berichterstattung – soweit Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse betroffen sind – unter Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgt. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung dieses Vertrages bzw. nach Ausscheiden aus diesem Vertrag und der AGG fort. Die Parteien werden sich vor anstehenden Ratssitzungen darüber verständigen, wie die Berichterstattung erfolgt, insbesondere im öffentlichen oder nichtöffentlichen Teil.
- (2) Die Parteien sowie die jeweils mit diesem Vertrag befassten Personen (einschließlich Ratsmitgliedern, sonstige/n politische/n Entscheidungsträgern/innen oder Verwaltungsmitgliedern, die Kenntnis über Abschluss und Inhalt dieses Vertrages haben) werden Presseerklärungen und andere Erklärungen über Abschluss oder Inhalt dieses Vertrages und seiner Anlagen sowie über Angelegenheiten der AGG nur nach gegenseitiger Abstimmung abgeben. Die Vertraulichkeitspflicht gilt nicht, soweit Erklärungen oder Veröffentlichungen durch Gesetz vorgeschrieben sind; insoweit werden sich die Parteien jedoch um eine vorherige Abstimmung bemühen.

§ 37 Kosten und Verkehrssteuern

- (1) Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Verhandlung und Durchführung dieses Vertrags, einschließlich der Honorare, Kosten und Auslagen ihrer Berater, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart ist.
- (2) Die Kosten der notariellen Beurkundung dieses Vertrags werden von den Parteien im Verhältnis ihrer beabsichtigten Beteiligung am Stammkapital der AGG getragen.
- (3) Alle Verkehrssteuern einschließlich der Grunderwerbsteuer und ähnlicher in- oder ausländischer Steuern, Gebühren oder Abgaben, die aufgrund des Abschlusses oder der Durchführung dieses Vertrags anfallen, tragen die Parteien im selben Verhältnis wie in vorstehendem Abs. 2 geregelt, soweit Steuer- oder Gebührenschuldner nicht die AGG ist.

§ 38 Mitteilungen

- (1) Alle rechtsgeschäftlichen Erklärungen und andere Mitteilungen (zusammen „Mitteilungen“ und einzeln „Mitteilung“) im Zusammenhang mit diesem Vertrag bedürfen der Schriftform nach § 126 Abs. 1, 2 und 4 BGB, soweit nicht notarielle Beurkundung oder eine andere Form durch zwingendes Recht oder durch den Vertrag vorgeschrieben ist. Der Schriftform genügt eine Übermittlung per Telefax, E-Mail oder sonstige telekommunikative Übermittlung oder ein Briefwechsel.
- (2) Die Parteien haben Änderungen ihrer Anschriften, Telefaxnummern und E-Mail-Adressen der jeweils anderen Partei unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bis zu dieser Mitteilung ist die bisherige Anschrift maßgeblich.

§ 39 Verschiedenes

- (1) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrags, einschließlich der Änderung dieser Bestimmung, bedürfen der Schriftform, sofern nicht nach zwingendem Recht eine strengere Form (z. B. notarielle Beurkundung) erforderlich ist.
- (2) Der Vertrag hat Vorrang vor allen Verträgen, die in Ausführung des Vertrags abgeschlossen werden. Soweit ein Widerspruch zwischen dem Vertrag und einem in Ausführung des Vertrags geschlossenen Vertrag besteht oder entstehen sollte, sind die Parteien verpflichtet, den anderen Vertrag entsprechend diesem Vertrag auszulegen bzw. – wenn dies nicht möglich ist – den anderen Vertrag zu ändern.
- (3) Dieser Vertrag enthält sämtliche Vereinbarungen der Parteien zum Projekt und ersetzt alle mündlichen oder schriftlichen Verhandlungen, Vereinbarungen und Abreden, die zuvor zwischen den Parteien im Hinblick auf das Projekt geschlossen wurden. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen mit Ausnahme der in diesem Vertrag genannten Anlagen und den aufgrund dieses Vertrags abzuschließenden Verträgen nicht. Anlagen und

damit Bestandteil dieses Vertrages sind folgende Anlagen:

- Anlage 1.2: Grundstücke für Pumpwerk und Druckrohrleitung
 - Anlage 1.4: Kostenschätzung und Wirtschaftlichkeitsberechnung
 - Anlage 2.1: Gremienbeschlüsse der Parteien
 - Anlage 2.2: Zustimmung Kommunalaufsicht
 - Anlage 4.2 (i): Anteilskaufvertrag
 - Anlage 4.2 (ii): Neue Satzung AGG
 - Anlage 4.4: Betriebsführungsvertrag
 - Anlage 5.2 f): Kontokorrentvertrag
- (4) Sollten Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine Lücke enthalten, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. An die Stelle nichtiger, unwirksamer oder undurchführbarer Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien wollten oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt hätten, wenn sie bei Abschluss dieses Vertrags oder der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in diesem Vertrag normierten Maß einer Leistung oder einer Zeit (Frist oder Termin) beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung und der Zeit (Frist oder Termin) an die Stelle des vereinbarten.
- (5) Gerichtsstand ist der Sitz der AGG.

Notarielle Schlussbestimmungen, Vollmachten, Kosten